

Der Kirchenvorstand erlässt gestützt auf § 19 der Kirchgemeindeordnung vom 27.03.2011 die nachstehende Zeichnungsregelung:

### *1. Allgemeines*

Der Kirchenvorstand vertritt die Kirchgemeinde nach aussen. Er kann diese Kompetenz im Einzelfall oder für eine bestimmte Art von Geschäften durch protokollierten Beschluss an bestimmte Personen delegieren.

Setzt der Kirchenvorstand eine Geschäftsführung ein, delegiert er dieser gleichzeitig die Vertretung der Kirchgemeinde in den operativen Bereichen Finanzen, Personal, Infrastruktur und Planung, insbesondere gegenüber der Kirchenverwaltung der ERK Basel-Stadt. Die Kompetenzen der Ressortverantwortlichen im Kirchenvorstand bleiben dabei vorbehalten.

Sofern nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, können Verpflichtungen gegenüber Dritten nur mit kollektiver Unterschrift zu zweien eingegangen werden.

### *2. Einzelunterschrift*

Schriftstücke können einzeln unterzeichnet werden, wenn sie lediglich orientierenden Charakter haben und keine für die Kirchgemeinde rechtlich massgebenden Verfügungen, Verpflichtungen oder Bestätigungen beinhalten, oder wenn es sich um Raumbenützungsbestätigungen für einmalige Anlässe im Rahmen der Gebührenordnung handelt.

Für die Geschäfte, die im Rahmen des Arbeitsalltags und des bewilligten Budgets Zug um Zug abgewickelt werden (insb. Bareinkäufe), sind die verantwortlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter alleine vertretungsberechtigt. Dafür gelten die Regelungen von Ziffer 20 ff. des Finanzreglements.

Zudem können Bestellungen für Verbrauchsgüter des Tagesgeschäfts, Reparaturaufträge sowie Ersatz- und Neuananschaffungen einzeln gezeichnet werden, sofern sie

- den Betrag von CHF 1'000.-- pro Fall nicht überschreiten
- und im Rahmen des Aufgabengebiets gemäss Stellenbeschreibung liegen
- und gemäss den Regelungen des Finanzreglements ordentlich bewilligt sind.

Dies gilt auch für eine formlose Abwicklung (z.B. per Telefon oder E-Mail).

### *3. Doppelunterschrift*

Alle übrigen Schriftstücke, welche nicht eindeutig in den Bereich der vorgenannten Geschäfte fallen, tragen zwei Unterschriften, insbesondere

- Verträge (in beliebiger Form), Annahme von Offerten sowie vertragsähnliche Vereinbarungen
- Dauervermietungen von kirchlichen Räumlichkeiten
- Zusagen und Garantien, die mit finanziellen Verpflichtungen verbunden sind, ausserhalb der Grenzen von Ziff. 2
- Bestellungen und verbindliche Reservationen für Waren und Dienstleistungen ausserhalb der Grenzen von Ziff. 2
- Rechtlich bindende Bestätigungen mit Haftungsfolge
- Mahnungen mit Terminansetzung und Betreibungen
- Korrespondenz, welche das Image der Kirchgemeinde nach aussen betrifft
- Dokumente, welche eingeschrieben spediert werden

Solche Geschäftsvorfälle werden nicht formlos (z.B. per Telefon oder E-Mail) abgewickelt. Dies gilt auch für Vereinbarungen mit der Kantonalkirche oder anderen Kirchgemeinden.

### *4. Zeichnungsberechtigte*

Zeichnungsberechtigt sind die gewählten Mitglieder des Kirchenvorstands sowie die Geschäftsführung; sie zeichnen zu zweien mit den nachfolgenden Vorgaben:

- Personaldokumente tragen die Erstunterschrift des/der Personalverantwortlichen.
- Finanzielle Geschäfte tragen die Erstunterschrift der/des Finanzverantwortlichen.

- Gebäudebelange tragen die Erstunterschrift des/der Gebäudeverantwortlichen.

Im Übrigen sind die angestellten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Rahmen ihres Aufgabenbereichs gemäss Stellenbeschreibung zeichnungsberechtigt. Sie zeichnen in der Regel zusammen mit dem/der Delegierten des betreffenden Arbeitskreises, sofern diese/r verfügbar ist und es nicht um Personal-, Finanz- oder Gebäudebelange geht.

#### 5. *Unterschrift für Postfinance- und Bankkonti*

Gegenüber Postfinance und Banken zeichnen der/die Finanzverantwortliche und die Geschäftsführung zu zweien oder eine/r von beiden

- dispositiv mit einem Mitglied der Finanzkommission
- operativ (Zahlungsfreigaben) mit dem/der mit dem Zahlungswesen betrauten Mitarbeiter/in im Sekretariat.
- für die Belange der Vermögensverwaltung mit einem Mitglied der Finanzkommission.

#### 6. *Zahlungs- und Verbuchungsfreigaben*

Die Kompetenzen für interne Finanzvisa richten sich nach dem Finanzreglement (Ziffer 26 u.a.)

#### 7. *Geltung*

Diese Regelung tritt mit der Annahme durch den Kirchenvorstand am 02.05.2019 in Kraft und ersetzt die bisherige Regelung vom 13.07.2011.

Anhang: Liste der zeichnungsberechtigten Personen